

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VU 2/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Abteilung Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2006
durch die Richter D a u und M a s u c h sowie die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. April 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Urteil vom 27. April 2006 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach der Kläger keinen Anspruch auf Versorgung nach dem verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz iVm dem Bundesversorgungsgesetz hat, weil die jetzt bei ihm bestehende posttraumatische Belastungsstörung nicht Folge rechtsstaatswidriger Maßnahmen der DDR im März 1986 ist. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Verfahrensfehler nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensfehler vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf einem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung des Klägers nicht gerecht.
- 5 Zunächst macht er geltend, das LSG habe ihn nicht ausreichend rechtlich gehört (Verstoß gegen Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG).
- 6 Ein derartiger Verfahrensmangel liegt dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl BVerfGE 25, 137, 140) oder sein Urteil auf Tatsachen oder Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten. Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Gehörsverstoß selbst zu bezeichnen, sondern gegebenenfalls auch darzutun, welches Vorbringen dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen.

- 7 Der Kläger meint, das LSG habe gegen diesen Grundsatz verstoßen, weil es das Sach- und Streitverhältnis mit ihm nicht ausführlich erörtert, insbesondere nicht zu erkennen gegeben habe, "wohin die Reise gehen könnte". Stattdessen habe es sich in der mündlichen Verhandlung am 27. April 2006 darauf beschränkt, nach Darstellung des Sachverhalts die Rechtsausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und deren Anträge zu protokollieren. Wäre es dagegen seiner Pflicht, "das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten zu erörtern und dahin zu wirken, dass sie sich über erhebliche Tatsachen vollständig erklären sowie angemessene und sachdienliche Anträge stellen" (§ 112 Abs 2 Satz 2 SGG) vollständig nachgekommen und hätte zumindest angedeutet, dass es gegenüber der Beweisführung in dem von Dr. B. - nach § 109 SGG erstatteten, dem Kläger günstigen Gutachten Bedenken habe, so hätte er vor allem beantragt, Dr. B. ergänzend zu hören. Es sei nicht auszuschließen, dass das LSG danach zu seinen Gunsten entschieden hätte. Damit ist ein Verfahrensfehler nicht aufgezeigt.
- 8 Das LSG brauchte den im Berufungsverfahren - und auch in der mündlichen Verhandlung am 27. April 2006 - durch einen Rechtsanwalt vertretenen Kläger weder über die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts zu unterrichten, noch erkennen zu geben, welche Erfolgsaussichten es der Berufung beimaß, noch war es verpflichtet, auf die in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte mit dem Kläger zu erörtern (BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8a).
- 9 Der anwaltlich vertretene Kläger konnte - anders als jetzt in der Beschwerdebegründung geltend gemacht - auch nicht überrascht sein, dass das LSG nach fünfjährigem Berufungsverfahren eine abschließende Sachentscheidung getroffen und im Anschluss an die Anhörung mehrerer medizinischer Sachverständiger keinen weiteren Beweis erhoben hat. Der Kläger hat keine Besonderheiten des Verfahrens aufgezeigt, die bei ihm am Tag der mündlichen Verhandlung vom 27. April 2006 den Eindruck hätten hervorrufen können, die "Gefahr" einer ihm ungünstigen Sachentscheidung bestehe zunächst noch nicht.
- 10 Die weiter erhobene Rüge ungenügender Sachaufklärung (Verletzung des § 103 SGG) kann schon deshalb nicht zur Zulassung der Revision führen, weil der Kläger keinen Beweisantrag bezeichnet, dem zu folgen das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er ist auch nicht durch verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des LSG davon abgehalten worden, einen Beweisantrag zu stellen. Ob die einander widersprechenden Auffassungen des nach § 103 SGG gehörten und der nach § 109 SGG tätig gewordenen Sachverständigen weitere Beweiserhebungen erforderlich machen würden, hatte das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Der Kläger hat nicht dargelegt, dass und wodurch das LSG den



Eindruck erweckt haben könnte, durch die bereits erhobenen Beweise sei der Sachverhalt noch nicht vollständig ermittelt.

- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)